

Lohnklage mit Rückenwind

alv. Die Schlichtungskommission für Personalfragen (Schliko) unterstützt in ihrer Empfehlung vom 29. Oktober 2012 die Lohnklage der Kindergarten- und Primarlehrpersonen in den meisten Punkten. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, besonders den Marktlohn auf Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen.

Wie jeder Arbeitgeber der öffentlichen Hand ist der Kanton Aargau gesetzlich verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtsgleich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt natürlich ganz besonders bei der Lohneinstufung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verfügt der Kanton über das Arbeitsplatz-Bewertungssystem ABAKABA*. Trotz des gleichen Analyseinstruments wurden für die Angestellten der Verwaltung und für die Lehrpersonen zwei verschiedene Lohndekrete mit zwei verschiedenen Lohnsystemen geschaffen.

Zwei Modelle - ist dies rechtsgleich?

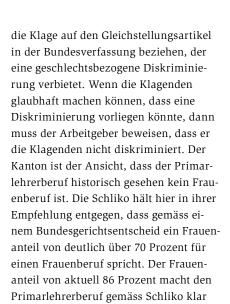
Das Lohndekret für die Verwaltung überführt die Punkte der ABAKABA-Bewertung direkt in die Lohnstufen des Lohnsystems. Im Gegensatz dazu gilt bei den Lehrpersonen das sogenannte «Vektorenmodell». Dieses ging bei der Überführung ins neue Lohnsystem vom aktuellen Lohn, dem «Ist-Lohn» aus, passte diesen dann in einem ersten Schritt um 25 Prozent dem ABAKABA-Lohn und in einem zweiten Schritt um 50 Prozent dem Marktlohn an - Letzterer bemessen nach einem Durchschnitt der umgebenden Kantone. Der alv wollte, dass der Regierungsrat überprüft, ob die Rechtsgleichheit der beiden Lohnmodelle gegeben ist. Dieser lehnte dies ab. In der Folge gelangte der alv gemeinsam mit Klagenden an die Schliko. Die Geschäftsleitung (GL) des alv vertritt in ihrer Klage die Ansicht, dass das Vektorenmodell vor allem die Kindergarten- und Primarlehrpersonen benachteiligt, da hier sowohl der «Ist-Lohn» als auch der «Marktlohn» deutlich tiefer liegen als der ABAKABA-Lohn.

Primarlehrberuf ist klar Frauenberuf

Da es sich bei diesen beiden Berufsgruppen um Frauenberufe handelt, kann sich



Der Primarlehrberuf ist klar ein Frauenberuf. Foto: Fotolia.



Politische oder rechtliche Argumentation?

zum Frauenberuf.

Der Regierungsrat begründet seine Ansicht, dass keine Ungleichbehandlung vorliege, mit dem Argument, dass die Löhne aller Lehrpersonen auf dem gleichen Lohnsystem beruhten. Dieses garantiere die Anschlussfähigkeit ans alte Lohnsystem, ermögliche die Vergleichbarkeit mit den anderen Kantonen und belaste die Staatsrechnung nicht übermässig. Diese Argumentation betrachtete die Schlichtungskommission als wenig sachdienlich. Sie sei zwar politisch nachvollziehbar, rechtlich jedoch nicht akzeptabel, da die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts vorliege.

ABAKABA ist kohärent

Den Hauptgrund, weshalb der Kanton die Rechtsgleichheit nicht klären wollte, ortet dieser im ABAKABA-System selbst: Die beiden ABAKABA-Systeme seien nicht direkt vergleichbar, da bei den Lehrpersonen im Bereich «Führung» die Verantwortung für die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mitgerechnet worden seien, was nicht einer eigentlichen Führungsaufgabe entspreche. Die Schlichtungskommission ist hier gegensätzlicher Meinung und hält fest, dass es sich bei ABAKABA um ein kohärentes System handle. Das Kriterium «Verantwortung für die Lernergebnisse der Kinder» sei vielmehr notwendig, um der

schulspezifischen Führungsverantwortung Rechnung zu tragen und damit eine korrekte Vergleichbarkeit der verschiedenen Berufe zu garantieren. Zusätzlich würde sich bei zwei nicht vergleichbaren ABAKABA-Systemen die Frage stellen, wie der Kanton die Vergleichbarkeit der verschiedenen Tätigkeitsbereiche sicherstellen könne. Die Schliko schreibt in ihrer Empfehlung, dass erst ein Arbeitsgutachten der Verfasser der ABAKABA-Systematik endgültige Sicherheit geben könne. Insgesamt ist für die Schliko glaubhaft, dass die Vektoren «Ist-Lohn» und «Marktlohn» nicht mit Sicherheit diskriminierungsfrei sind, zumal der «Ist-Lohn» auf eine Bewertung zurückgreift, die sich auf altrechtliche Studiengänge bezieht, was nicht zulässig sei.

Sie empfiehlt dem Regierungsrat, das Vektorenmodell zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dabei sei auf den «Ist-Lohn» als Bezugsgrösse zu verzichten und der Marktlohn auf Diskriminierungsfreiheit hin zu untersuchen.

Weitere Schritte

Mit Spannung erwarten die Geschäftsleitung und die Klagenden die neue Verfügung des Kantons. Aufgrund dieser Verfügung entscheidet der alv, ob er die Klage ans Personalrekursgericht weiterzieht. Sollte der Regierungsrat in seiner Verfügung dieser Empfehlung nicht nachkommen, besteht die berechtigte Hoffnung, auch auf dem gerichtlichen Weg Recht zu bekommen. Im nächsten SCHULBLATT wird die GL des alv alle Kindergarten- und Primarlehrpersonen des alv dazu aufrufen, sich der Lohnklage anzuschliessen und ebenfalls eine Klage bei der Schlichtungskommission einzureichen.

Manfred Dubach, Geschäftsführer alv

* Analytische Bewertung der Arbeitsplätze nach Katz und Baitsch.

Termine alv

Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände VAA

► Mittwoch, 16. Januar 2013, 19 Uhr Delegiertenversammlung; Informationen zur Abzockerinitiative

Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrer-Verband alv

► Mittwoch, 23. Januar 2013, 16.30 Uhr Informations veranstaltung zur Senkung des Umwandlungssatzes bei der APK im Grossratsgebäude Aarau

Delegiertentreffen PLV

► 11. März 2013, 18 Uhr Das Delegiertentreffen ist offen für Delegierte, Schulhausvertretungen und Interessierte. Thema: Lehrplan 21 (mit Victor Brun, BKS)

Kantonalkonferenz

▶ 16. Mai 2013, 17 Uhr Themenkonferenz im KuK

Verein Aargauischer Hauswirtschaftslehrpersonen VAH

► Mittwoch, 11. September 2013 Generalversammlung

Verein der Lehrkräfte der Kantonalen Schule für Berufsbildung VLKSB

Donnerstag, 12. September 2013, 18 Uhr Mitgliederversammlung, Mensa ksb Aarau

Kantonalkonferenz

► Freitag, 13. September, 13.30 Uhr Delegiertenkonferenz

Primarlehrerinnen- und Primarlehrerverein Aargau PLV

► Mittwoch, 25. September 2013 Delegiertenversammlung

Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrer-Verhand alv

Mittwoch, 30. Oktober 2013 Delegiertenversammlung

Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden VAL

► Mittwoch, 6. November 2013 Mitgliederversammlung in der ASS Lenzburg

Die alv-Termine für 2013 sind auf der alv-Website www.alv-ag.ch abrufbar.